



Brüssel, den 12. März 2021
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0058(COD)

6894/21
ADD 1

PECHE 79
CODEC 343

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 11. März 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 113 final - ANNEX

Betr.: ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 113 final - ANNEX.

Anl.: COM(2021) 113 final - ANNEX



Brüssel, den 11.3.2021
COM(2021) 113 final

ANNEXES 1 to 6

ANHÄNGE

des

Vorschlags für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Zuständigkeitsbereich der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates

ANHANG 1

Aufzeichnung einmal pro Hol/Fangeinsatz

Hinweis: Für alle Fanggeräte in diesem Anhang ist das nachstehende Format für Datum und Uhrzeit zu verwenden.

Datum: beim Aufzeichnungsdatum des Hols/Fangeinsatzes geben Sie JJJJ/MM/TT an.

Uhrzeit: geben Sie die 24-Stunden-Zeit entweder als Ortszeit, GMT oder nationale Zeit an und geben Sie eindeutig an, welche Zeitangabe genutzt wurde.

FANGEINSATZ

Langleinen:

Datum des Hols

Position (Längen- und Breitengrad); entweder Position um 12.00 Uhr oder Position bei Beginn des Fanggeräteinsatzes oder Code des Gebiets (z. B. seychellische AWZ, Hohe See usw.) können fakultativ verwendet werden.

Zeitpunkt des Beginns des Hols und, wenn möglich, des Rückholens des Fanggeräts

Anzahl der Haken zwischen Schwimmern: gibt es unterschiedlich viele Haken zwischen Schwimmern bei einem Hol, so ist die repräsentativste (durchschnittliche) Zahl aufzuzeichnen

Gesamtzahl der bei dem Hol verwendeten Haken

Gesamtzahl der bei dem Hol verwendeten Lichtstäbe

Art der bei dem Hol verwendeten Köder; z. B. Fische, Kalmare usw.

Wahlweise Temperatur der Meeresoberfläche um 12.00 Uhr mit einer Dezimalstelle (XX,X °C)

Ringwaden:

Datum des Hols

Art der Tätigkeit Fangeinsatz oder Einsatz eines neuen Fischesammelgeräts

Position in Längen- und Breitengrad und Zeitpunkt oder, falls während des Tages keine Tätigkeit stattfindet, um 12.00 Uhr

Bei Fangeinsatz: geben Sie an, ob der Hol erfolgreich, ergebnislos oder gut war; Art des Schwarms (freischwimmender Schwarm oder in Zusammenhang mit FAD). Wenn in Zusammenhang mit FAD, geben Sie bitte die Art an (z. B. Stamm oder anderes natürliches Objekt, treibendes FAD, verankertes FAD usw.). Siehe CMM 18/08

Verfahren für einen Bewirtschaftungsplan für Fischesammelgeräte (FADs), einschließlich einer Begrenzung der Zahl der FADs, ausführlicherer Angaben bei Fangmeldungen von FAD-Einsätzen und der Entwicklung besserer Konzepte für FADs, um zu erreichen, dass sich weniger Nichtzielarten darin verfangen (oder eine folgende weitergehende Entschließung);

Wahlweise Temperatur der Meeresoberfläche um 12.00 Uhr mit einer Dezimalstelle (XX,X °C)

Kiemennetze:

Datum des Hols geben Sie das Datum für jeden Hol oder jeden Tag auf See an (für Tage ohne Hol)

Gesamtlänge des Netzes (Meter): Länge der für jeden Hol verwendete Schwimmleine in Metern

Beginn der Fangzeit: geben Sie die Uhrzeit des Beginns jedes Hols und, wenn möglich, des Einholens des Fanggeräts an

Position (Längen- und Breitengrad) zu Beginn und am Ende: geben Sie Längen- und Breitengrad zu Beginn und am Ende des Fangeinsatzes und somit die Fläche an, in der Ihr Fanggerät ausgebracht wird, oder, an Tagen ohne Fangeinsatz, Längen- und Breitengrad um 12.00 Uhr.

Tiefe des Netzes (in Metern): ungefähre Tiefe des Kiemennetzes

Angeln:

Die Angaben zum Fischereiaufwand werden in den Logbüchern täglich aufgezeichnet. Die Angaben zu den Fängen werden in den Logbüchern je Fangreise oder, soweit möglich, je Fangtag aufgezeichnet.

Tag des Fangeinsatzes: Tag oder Datum aufzeichnen

Position (Längen- und Breitengrad) um 12.00 Uhr

Anzahl der an diesem Tag eingesetzten Angeln

Beginn der Fangzeit (geben Sie die Zeit unmittelbar nach Abschluss der Köderfischerei an, wenn das Schiff den Ozean zum Fischfang ansteuert. Handelt es sich um mehrere Tage sollte der Zeitpunkt, an dem die Suche beginnt, angegeben werden) und Ende der Fangzeit (geben Sie die Zeit unmittelbar nach Abschluss der Befischung des letzten Schwarms an; handelt es sich um mehrere Tage, so ist dies der Zeitpunkt, an dem die Befischung des letzten Schwarms eingestellt wurde). Handelt es sich um mehrere Tage, sollte die Anzahl der Fangtage aufgezeichnet werden.

Art des Schwarms: In Zusammenhang mit FAD und/oder freier Schwarm

FÄNGE

Fanggewicht (kg) oder Anzahl nach Arten je Hol/Fangeinsatz für jede Art und Form der Verarbeitung im nachstehenden Abschnitten ARTEN:

Für Langleinen nach Anzahl und Gewicht

Für Ringwaden nach Gewicht

Für Kiemennetze nach Gewicht

Für Angeln nach Gewicht oder Anzahl

ARTEN

Langleinen:

Primärarten	FAO - Code	Andere Arten	FAO- Code
Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)	SBF	Kurzschnäuziger Speerfisch (<i>Tetrapturus angustirostris</i>)	SSP
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	ALB	Blauhai (<i>Prionace glauca</i>)	BSH
Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	BET	Makohaie (<i>Isurus</i> spp.)	MAK
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	YFT	Heringshai (<i>Lamna nasus</i>)	POR
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	SKJ	Hammerhai (<i>Sphyrna</i> spp.)	SPN
Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	SWO	Seidenhai (<i>Carcharhinus falciformis</i>)	FAL
Gestreifter Marlin (<i>Tetrapturus audax</i>)	MLS	Andere Knochenfische	MZZ
Blauer Marlin (<i>Makaira nigricans</i>)	BUM	Andere Haie	SKH
Schwarzer Marlin (<i>Makaira indica</i>)	BLM	Seevögel (Anzahl) ¹	
Indo-Pazifischer Segelfisch (<i>Istiophorus platypterus</i>)	SFA	Meeressäuger (Anzahl)	MAM
		Meeresschildkröten (Anzahl)	TTX
		Fuchshai (<i>Alopias</i> spp.)	THR
		Weißspitzen-Hochseehai (<i>Carcharhinus longimanus</i>)	OCS

¹ Wenn eine Partei das Beobachterprogramm vollständig umsetzt, ist die Bereitstellung von Seevögeldaten fakultativ.

		Fakultativ zu erfassende Arten	
		Tigerhai (<i>Galeocerdo cuvier</i>)	TIG
		Krokodilhai (<i>Pseudocarcharias kamoharai</i>)	PSK
		Weißer Hai (<i>Carcharodon carcharias</i>)	WSH
		Mantas und Teufelsrochen (<i>Mobulidae</i>)	MAN
		Violetter Stechrochen (<i>Pteroplatytrygon violacea</i>)	PLS
		Andere Rochen	

Ringwaden:

Primärarten	FAO-Code	Andere Arten	FAO-Code
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	ALB	Meeresschildkröten (Anzahl)	TTX
Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	BET	Meeressäuger (Anzahl)	MAM
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	YFT	Walhai (<i>Rhincodon typus</i>) (Anzahl)	RHN
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	SKJ	Fuchshai (<i>Alopias</i> spp.)	THR
Andere IOTC-Arten		Weißspitzen-Hochseehai (<i>Carcharhinus longimanus</i>)	OCS
		Seidenhai (<i>Carcharhinus falciformis</i>)	FAL
		Fakultativ zu erfassende Arten	FAO-Code
		Mantas und Teufelsrochen (<i>Mobulidae</i>)	MAN
		Andere Haie	SKH
		Andere Rochen	
		Andere Knochenfische	MZZ

Kiemennetze:

Primärarten	FAO-Code	Andere Arten	FAO-Code
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	ALB	Kurzschnäuziger Speerfisch (<i>Tetrapturus angustirostris</i>)	SSP

Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	BET	Blauhai (<i>Prionace glauca</i>)	BSH
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	YFT	Makohaie (<i>Isurus</i> spp.)	MAK
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	SKJ	Heringshai (<i>Lamna nasus</i>)	POR
Langschwanz-Thun (<i>Thunnus tonggol</i>)	LOT	Hammerhai (<i>Sphyrna</i> spp.)	SPN
Fregattmakrele (<i>Auxis thazard</i>)	FRI	Andere Haie	SKH
Melvera-Fregattmakrele (<i>Auxis rochei</i>)	BLT	Andere Knochenfische	MZZ
Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>)	KAW	Meeresschildkröten (Anzahl)	TTX
Indische Königsmakrele (<i>Scomberomorus commerson</i>)	COM	Meeressäuger (Anzahl)	MAM
Indopazifische Königsmakrele (<i>Scomberomorus guttatus</i>)	GUT	Walhai (<i>Rhincodon typus</i>) (Anzahl)	RHN
Schwertfisch (<i>Xiphias gladius</i>)	SWO	Seevögel (Anzahl) ²	
Indo-Pazifischer Segelfisch (<i>Istiophorus platypterus</i>)	SFA	Fuchshai (<i>Alopias</i> spp.)	THR
Marline (<i>Tetrapturus</i> spp, <i>Makaira</i> spp.)	BIL	Weißspitzen-Hochseehai (<i>Carcharhinus longimanus</i>)	OCS
Südlicher Blauflossenthun (<i>Thunnus maccoyii</i>)	SBF	Fakultativ zu erfassende Arten	
		Tigerhai (<i>Galeocerdo cuvier</i>)	TIG
		Krokodilhai (<i>Pseudocarcharias kamoharai</i>)	PSK
		Mantas und Teufelsrochen (<i>Mobulidae</i>)	MAN
		Violetter Stechrochen (<i>Pteroplatytrygon violacea</i>)	PLS
		Andere Rochen	

² Wenn eine Partei das Beobachterprogramm vollständig umsetzt, ist die Bereitstellung von Seevögeldaten fakultativ.

Angeln:

Primärarten	FAO-Code	Andere Arten	FAO-Code
Weißer Thun (<i>Thunnus alalunga</i>)	ALB	Andere Knochenfische	MZZ
Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>)	BET	Haie	SKH
Gelbflossenthun (<i>Thunnus albacares</i>)	YFT	Rochen	
Echter Bonito (<i>Katsuwonus pelamis</i>)	SKJ	Meeresschildkröten (Anzahl)	TTX
Fregattmakrele und Melfera-Fregattmakrele (<i>Auxis</i> spp.)	FRZ		
Kawakawa (<i>Euthynnus affinis</i>)	KAW		
Langschwanz-Thun (<i>Thunnus tonggol</i>)	LOT		
Indische Königsmakrele (<i>Scomberomorus commerson</i>)	COM		
Andere IOTC-Arten			

ANMERKUNGEN

Rückwürfe von Thunfisch, verwandten Fischen und Haien, aufgeschlüsselt nach Arten, in Gewicht (kg) oder Anzahl für alle Fanggeräte, sollten in den Anmerkungen gemeldet werden.

Interaktionen mit Walhaien (*Rhincodon typus*), Meeressäugern und Seevögeln sollten in den Anmerkungen gemeldet werden.

Weitere Informationen sind auch in den Anmerkungen zu verzeichnen.

Hinweis: Die in den Logbüchern aufgeführten Arten gelten als Mindestanforderung. Wahlweise sollten andere häufig gefangene Hai- und/oder Fischarten je nach Bedarf in verschiedenen Gebieten und Fischereien hinzugefügt werden.

ANHANG 2

LEITLINIEN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BETRIEBSPLÄNEN FÜR TREIBENDE FISCHSAMMELGERÄTE (DFADs)

Zur Unterstützung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem DFAD-Bewirtschaftungsplan (DFAD-MP), den die Mitgliedstaaten mit Flotten, die im Zuständigkeitsbereich der IOTC in Verbindung mit DFADs fischen, der Kommission vorlegen müssen, sollte der DFAD-MP Folgendes umfassen:

1. Ziel

2. Anwendungsbereich

Beschreibung der Anwendung in Bezug auf:

Schiffstypen sowie Hilfs- und Begleitschiffe

Anzahl der eingesetzten DFADs und DFAD-Baken

Meldeverfahren für das Ausbringen von DFADs

Verringerung von Beifängen und Verwendungskonzept

Prüfung des Zusammenwirkens mit anderen Fanggerätarten

Pläne für die Überwachung und das Auffinden verlorener DFADs

Erklärung oder Konzept hinsichtlich der „DFAD-Eigentümerschaft“

3. Institutionelle Regelungen für die Verwaltung der DFAD-Betriebspläne:

institutionelle Zuständigkeiten

Antragsverfahren für die Genehmigung des Einsatzes von DFADs und/oder DFAD-Baken

Pflichten der Schiffseigner und Schiffskapitäne hinsichtlich des Ausbringens und der Verwendung von DFADs und/oder DFAD-Baken

Strategie für den Austausch von DFADs und/oder DFAD-Baken

Berichterstattungspflichten

4. Konstruktionsspezifikationen und -anforderungen für DFADs:

Konstruktionsmerkmale der DFADs (Beschreibung)

DFAD-Markierungen und -Kennungen, einschließlich DFAD-Baken

Lichtanforderungen

Radarreflektoren

Sichtweite

Funkbojen (Seriennummern)

Satellitenempfänger (Seriennummern)

5. Relevante Bereiche:

Angaben zu geschlossenen Gebieten oder Schonzeiten, z. B. Hoheitsgewässer, Schifffahrtsstraßen, Nähe zu handwerklicher Fischerei usw.

6. Anwendungszeitraum des DFAD-MP.
7. Mittel zur Überwachung und Überprüfung der Durchführung des DFAD-MP.
8. DFAD-Logbuch-Muster (zu erhebende Daten siehe Anhang 3).

ANHANG 3

DATENERHEBUNG FÜR DFADs

- a) Für jedes Anlaufen eines DFAD — mit oder ohne nachfolgendem Hol — melden Fischereifahrzeuge, Hilfs- und Versorgungsschiffe folgende Informationen:
- i. Schiff (Name und Registriernummer des Fischereifahrzeugs, Hilfs- oder Versorgungsschiffs)
 - ii. Position (als geografischer Ort des Ereignisses (Breiten- und Längengrad) in Grad und Minuten)
 - iii. Datum (als TT/MM/JJJJ, Tag/Monat/Jahr)
 - iv. DFAD-Kennung (DFAD- oder Bakenkennung)
 - v. Art des DFAD (treibendes natürliches FAD, treibendes künstliches FAD)
 - vi. Konstruktionsmerkmale des DFAD
 - Abmessungen und Material des schwimmenden Teils und der Hängestruktur unter Wasser
 - vii. Art der Aktivität (Anlaufen, Ausbringen, Einholen, Wiederfinden, Verlust, Wartung der elektronischen Ausrüstung).
- b) folgt auf das Anlaufen ein Hol, die Ergebnisse des Hols, d. h. Fänge und Beifänge, unabhängig davon, ob diese an Bord behalten oder tot oder lebend zurückgeworfen werden. Die Parteien übermitteln diese aggregierten Daten pro Schiff nach Rechtecken von 1*1 Grad (falls zutreffend) und monatlich an das Sekretariat.

DATENERHEBUNG FÜR AFADs

- a) Aktivitäten in Zusammenhang mit einem AFAD
- b) Für jedes Anlaufen eines AFAD (Reparatur, Intervention, Konsolidierung usw.) — mit oder ohne nachfolgendem Hol oder anderen Fischereitätigkeiten —
- i. Position (als geografischer Ort des Ereignisses (Breiten- und Längengrad) in Grad und Minuten)
 - ii. Datum (als TT/MM/JJJJ, Tag/Monat/Jahr)
 - iii. AFAD-Kennung (d. h. AFAD-Markierung oder Bakenkennung oder andere Informationen zur Identifizierung des Eigentümers).
- c) Folgen auf das Anlaufen ein Hol oder andere Fischereitätigkeiten, die Ergebnisse des Hols, d. h. Fänge und Beifänge, unabhängig davon, ob diese an Bord behalten oder tot oder lebend zurückgeworfen werden.

ANHANG 4

Risikominderungsmaßnahmen für Seevögel in der Langleinenfischerei

Minderungsmaßnahme	Beschreibung	Spezifikation
Ausbringen der Leinen bei Nacht mit minimaler Deckbeleuchtung	Kein Ausbringen zwischen nautischer Morgen- und Abenddämmerung. Deckbeleuchtung muss so gering wie möglich bleiben.	Die nautische Abend- und die nautische Morgendämmerung werden nach den Angaben für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanachs bestimmt. Die minimale Deckbeleuchtung darf nicht gegen die Mindeststandards für Sicherheit und Schifffahrt verstoßen.
Vogelscheuchleinen (Tori-Leinen)	Während des gesamten Ausbringens von Langleinen müssen Vogelscheuchleinen eingesetzt werden, um Vögel von der Annäherung an die Mundschnur abzuhalten.	Für Schiffe von 35 m Länge oder mehr: Mindestens eine Vogelscheuchleine ist einzusetzen. Soweit praktisch machbar sollten die Schiffe bei großen Seevogelkonzentrationen bzw. -aktivitäten eine zweite Tori-Stange und Vogelscheuchen-Leine verwenden; beide Tori-Leinen sollten gleichzeitig eingesetzt werden, eine auf jeder Seite der auszubringenden Langleine. Die Vogelscheuchleine muss sich auf einer Länge von mindestens 100 m über der Wasseroberfläche befinden. Die verwendeten langen Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche zu berühren. Der Abstand zwischen den langen Scheuchbändern darf nicht mehr als 5 m betragen. Für Schiffe unter 35 m Länge: Mindestens eine Vogelscheuchleine ist einzusetzen. Die Vogelscheuchleine muss sich auf einer Länge von mindestens 75 m über der Wasseroberfläche befinden. Es müssen lange und/oder kurze (aber mindestens 1 m lange) Scheuchbänder verwendet und in folgenden Abständen angebracht werden: kurz: Abstände von nicht mehr als 2 m; lang: Abstände von nicht mehr als 5 m auf den ersten 55 m

		<p>der Vogelscheuchleine. Zusätzliche Leitlinien für die Gestaltung und den Einsatz von Vogelscheuchleinen sind in Anhang 5 dieser Verordnung enthalten.</p> <p>bis zu 1 m vom Haken über 45 g Gesamtgewicht oder bis zu 3,5 m vom Haken über 60 g Gesamtgewicht oder bis zu 4 m vom Haken über 98 g Gesamtgewicht.</p>
Beschwerden der Leinen	Vor dem Ausbringen an der Mundschnur einzusetzende Gewichte	

ANHANG 5

Ergänzende Leitlinien für Konstruktion und Einsatz von Tori-Leinen

Präambel

Technische Mindeststandards für den Einsatz von Tori-Leinen finden sich in Anhang 4 dieser Verordnung und werden hier nicht wiederholt. Diese ergänzenden Leitlinien sind als Hilfe für die Ausarbeitung und Anwendung von Vorschriften für Tori-Leinen in der Langleinenfischerei gedacht. Auch wenn diese Leitlinien bereits recht klar sind, wird angeregt, die Wirksamkeit von Tori-Leinen durch Versuche im Rahmen der Anforderungen von Anhang 4 der Verordnung noch weiter zu verbessern. Die Leitlinien berücksichtigen unterschiedliche Umwelt- und Einsatzbedingungen wie Wetter, Setzgeschwindigkeit und Schiffsgröße, die alle eine Rolle spielen, wenn Tori-Leinen erfolgreich verhindern sollen, dass Vögel Köder fressen. Art und Einsatz der Tori-Leinen können an die jeweiligen Bedingungen angepasst werden, so lange ihre Wirkung nicht beeinträchtigt wird. Tori-Leinen werden ständig weiter verbessert, sodass diese Leitlinien regelmäßig überarbeitet werden sollten.

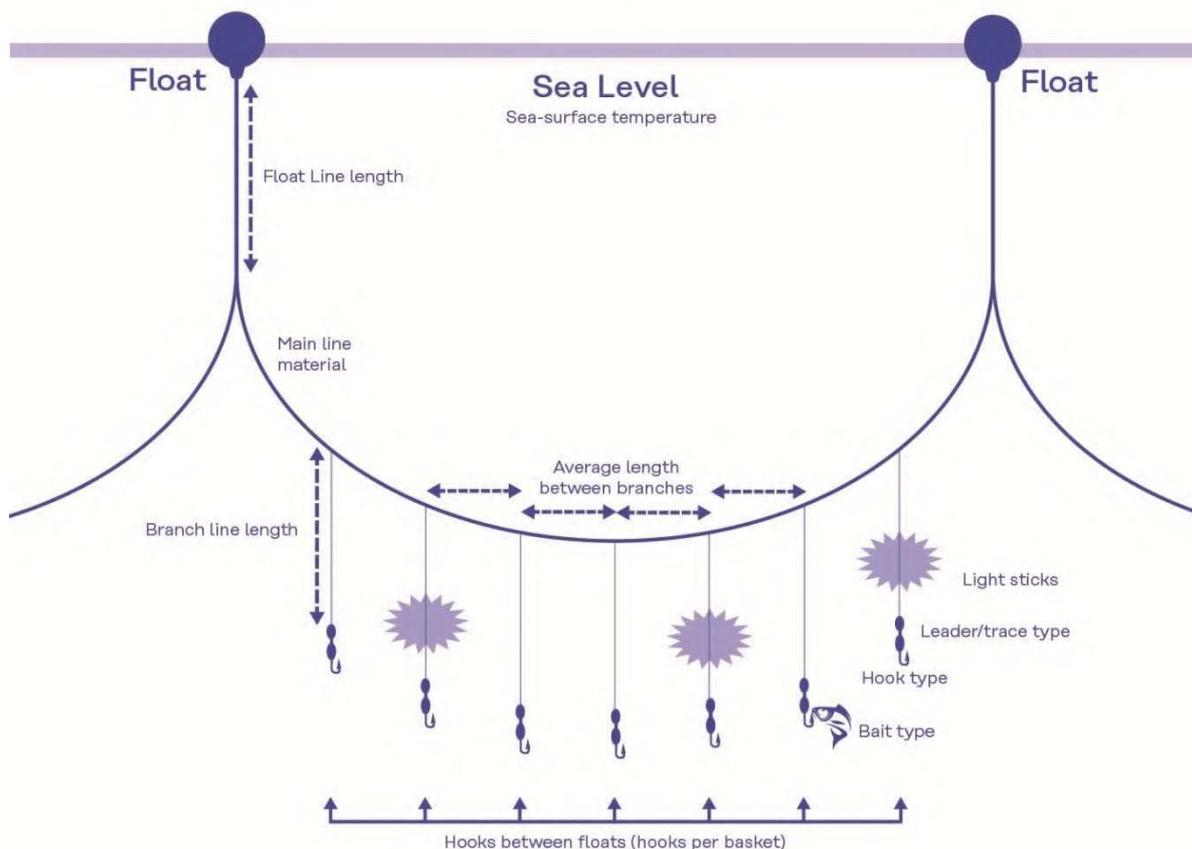
Konstruktion der Tori-Leine (siehe Abbildung 1)

1. Mit einer geeigneten Ballast-Vorrichtung, die an dem im Wasser liegenden Abschnitt der Tori-Leine angebracht ist, lässt sich die Ausdehnung über dem Wasser erhöhen.
2. Die Leine über Wasser sollte leicht genug sein, sodass ihre Bewegungen unvorhersehbar sind, damit sich die Vögel nicht an die Leine gewöhnen, und gleichzeitig so schwer, dass die Leine nicht vom Wind abgetrieben wird.
3. Die Leine wird am besten mit einem starken Tönnchenwirbel am Schiff festgemacht, damit sie sich nicht verfängt.
4. Die Scheuchbänder sollten aus einem Material sein, das auffällig ist und unregelmäßige Flatterbewegungen erlaubt (z. B. mit rotem Kunststoff überzogene starke Schnur), und mit einem starken Kreuzwirbel (damit auch diese sich nicht verwickeln) an der Tori-Leine befestigt sein.
5. Jedes Scheuchband sollte aus zwei oder mehr Litzen bestehen.
6. Jedes Scheuchbandpaar sollte mit einem Clip leicht zu lösen sein, damit die Leine problemlos verstaut werden kann.

Einsatz von Tori-Leinen

1. Die Leine sollte an einer am Schiff befestigten Stange angebracht sein. Die Tori-Stange sollte so hoch wie möglich sein, damit die Leine die Köder über eine ausreichende Distanz hinter dem Schiff schützt und sich nicht mit dem Fanggerät verwickelt. Je höher die Stange, desto größer der Köderschutz. So bietet z. B. eine Höhe von rund 7 m über der Wasserlinie etwa 100 m Köderschutz.
2. Wenn von einem Schiff aus nur eine Tori-Leine verwendet wird, sollte sie luvseitig zu den eingesetzten Ködern ausgebracht werden. Wenn beköderte Haken außerhalb des Heckbereichs ausgebracht werden, sollte der Befestigungspunkt der Vogelscheuchleine am Schiff mehrere Meter vom Heck entfernt an der Schiffsseite liegen, von der aus die Köder eingesetzt werden. Wenn von einem Schiff aus zwei Tori-Leinen verwendet werden, sollten die beköderten Haken innerhalb der von den beiden Tori-Leinen umschlossenen Fläche eingesetzt werden.

3. Empfohlen wird der Einsatz von mehreren Tori-Leinen, damit die Köder noch besser vor Vögeln geschützt sind.
4. Da die Leinen reißen und sich verwickeln können, sollten Ersatz-Tori-Leinen mitgeführt werden, damit eine beschädigte Leine sofort ersetzt und der Fischfang ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann. In die Tori-Leine können Sollbruchstellen eingearbeitet werden, um Sicherheits- und Betriebsprobleme so gering wie möglich zu halten, wenn ein Langleinenschwimmer sich verdrehen oder sich mit dem im Wasser liegenden Teil einer Vogelscheuchleine verwickeln sollte.
5. Wenn Fischer ein Beköderungsgerät (BCM) einsetzen, müssen dieses Gerät und die Tori-Leine wie folgt aufeinander abgestimmt werden: i) Gewährleistung, dass das BCM die Köder direkt unter der schützenden Tori-Leine auswirft, und ii) bei Verwendung eines BCM (oder mehrerer BCM), das/die sowohl steuerbord als auch backbord auswerfen kann (können), müssen zwei Tori-Leinen eingesetzt werden.
6. Wenn sie eine Nebenleine von Hand auswerfen, sollten Fischer sicherstellen, dass die beköderten Haken und die aufgewickelten Abschnitte der Nebenleine unter der schützenden Tori-Leine ausgeworfen werden, um das Schraubenwasser, das die Sinkgeschwindigkeit verlangsamen kann, zu meiden.
7. Fischern wird empfohlen, für das leichte Aussetzen und Wiedereinholen der Tori-Leinen manuelle, elektrische oder hydraulische Winden zu installieren.



Langleinen (Fanggerät-Konfiguration): Durchschnittliche Länge der Nebenleine (Meter): gerade Länge zwischen Schnappschäkel und Haken in Metern.

Übersetzung:

Float - Schwimmer

Sea level - Meereshöhe

Sea-surface temperature - Meeresoberflächentemperatur:

Float line length - Länge der Schwimmlleine

Main line material - Material der Hauptleine

Average length between branches - Durchschnittliche Länge zwischen Nebenleinen

Branch line length - Länge der Nebenleine

Light sticks - Leuchtstäbe

Leader/trace type - Art des Vorlaufs/Zugseils

Hook type - Art der Haken

Bait type - Art der Köder

Hooks between floats (hooks per basket) - Haken zwischen Schwimmern (Haken pro Korb)

ANHANG 6

Allgemeine Bestimmungen der Chartervereinbarung

Die Chartervereinbarung enthält folgende Bedingungen:

die Flaggenpartei hat der Chartervereinbarung schriftlich zugestimmt;

die Dauer des Fangeinsatzes im Rahmen der Chartervereinbarung beträgt pro Kalenderjahr nicht mehr als zwölf Monate;

die zu charternden Fischereifahrzeuge werden bei den zuständigen Vertragsparteien und kooperierenden Nichtvertragsparteien registriert, die ausdrücklich vereinbaren, die IOTC Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden und sie auf ihren Schiffen durchzusetzen. Alle betroffenen Flaggenvertragsparteien oder kooperierenden Nichtvertragsparteien erfüllen wirksam ihre Pflicht, ihre Fischereifahrzeuge zu kontrollieren, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IOTC sicherzustellen.

Die zu charternden Fischereifahrzeuge werden im IOTC-Verzeichnis der Schiffe geführt, die im IOTC-Zuständigkeitsbereich Fischfang betreiben dürfen.

Unbeschadet der Pflichten der charternden Partei stellt die Flaggenpartei sicher, dass das gecharterte Schiff sowohl die Rechtsvorschriften der charternden Partei als auch der Flaggenparteien einhält, und gewährleistet, dass gecharterte Schiffe die einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IOTC im Einklang mit ihren Rechten, Pflichten und Hoheitsbefugnissen nach internationalem Recht einhalten. Wenn die charternde Partei dem gecharterten Schiff gestattet, auf Hoher See zu fischen, ist die Flaggenpartei für die Kontrolle der Hochseefischerei gemäß der Chartervereinbarung verantwortlich. Das gecharterte Schiff meldet VMS- und Fangdaten sowohl der charternden Partei und der Flaggenpartei als auch dem IOTC-Sekretariat.

Alle Fänge (in der Vergangenheit und aktuell/künftig), einschließlich Beifänge und Rückwürfe, die im Rahmen der Chartervereinbarung getätigt wurden, werden auf die Quote oder die Fangmöglichkeiten der charternden Partei angerechnet. Die (vergangene, aktuelle/künftige) Anwesenheit von Beobachtern an Bord solcher Schiffe wird auch auf die Beobachterraten der charternden Partei angerechnet, solange das Schiff im Rahmen der Chartervereinbarung Fischfang betreibt.

Die charternde Partei meldet der IOTC alle Fänge, einschließlich Beifänge und Rückwürfe, sowie andere von der IOTC verlangte Informationen gemäß der in Teil IV der CMM 19/07 beschriebenen Charternotifizierungsregelung.

Schiffsüberwachungssysteme (VMS) und gegebenenfalls Instrumente zur Differenzierung von Fanggebieten wie Fischmarken oder -kennzeichen werden entsprechend den einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IOTC für eine wirksame Fischereibewirtschaftung eingesetzt.

Bei mindestens 5 % des Fischereiaufwands werden Beobachter eingesetzt.

Die gecharterten Schiffe verfügen über eine von der charternden Partei ausgestellte Fanglizenz und stehen nicht auf der IUU-Liste der IOTC und/oder der IUU-Liste anderer regionaler Fischereiorganisationen.

Sind die gecharterten Schiffe im Rahmen von Chartervereinbarungen tätig, sind sie im Rahmen des Möglichen nicht befugt, die Quote (sofern vorhanden) oder die Berechtigung der Flaggenvertragsparteien oder kooperierenden Nichtvertragsparteien in Anspruch nehmen.

Den gecharterten Schiffen ist es untersagt, gleichzeitig Fischereitätigkeiten im Rahmen von mehr als einer Chartervereinbarung durchzuführen;

Sofern ausdrücklich nichts Anderes im Chartervertrag vorgesehen ist und in Übereinstimmung mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften werden die Fänge der gecharterten Schiffe ausschließlich in den Häfen der charternden Vertragspartei

oder unter deren direkter Aufsicht entladen, um sicherzustellen, dass die Tätigkeiten der gecharterten Schiffe die Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen der IOTC nicht untergraben.

Das gecharterte Schiff muss zu jedem Zeitpunkt eine Kopie der Charterunterlagen mitführen.